

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 59/10 B

L 4 KR 83/08 (Bayerisches LSG)
S 7 KR 396/06 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den
Richter Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. H a u c k
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgericht vom 4. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die 1937 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin, die das Kosten-erstattungsverfahren gewählt hat, ist mit ihrem vor dem LSG noch streitigen Begehren, die Be-klagte möge ihr 12 311,16 Euro Kosten mehrerer auf Grundlage von Privatrezepten selbst be-schaffter "Präparate" (*Mucosa compositum, Colimune, Rephalysin, Cefazink, Aspirin protect, Ammino plus, Glutathione, Taurine, Periplasmal, Selenase, Tad 300 sowie Präparate mit den Vitaminen B12, H, C und B6*) abzüglich der vorgesehenen Abschläge erstatten, ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt: Ein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 2 SGB V sei nicht gegeben, weil ein entsprechender Sachleistungsanspruch zu verneinen sei. Die Präparate seien der Eigenvorsorge der Klägerin zuzurechnen, weil sie entweder als Nahrungsergänzungsmittel oder als nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 34 Abs 1 Satz 1 SGB V von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen seien. Ein Kostenerstattungsanspruch bestehe auch deshalb nicht, weil die Klägerin den vor-gesehenen Beschaffungsweg nicht eingehalten habe. Die Präparate seien auf Privatrezepten und nicht wie nach § 29 Abs 6 Bundesmantelvertrag-Ärzte iVm § 15 Abs 6 Ersatzkassenvertrag-Ärzte auf dem dafür vorgesehenen Blatt mit dem entsprechenden Vermerk verordnet worden. Damit habe der Arzt nach der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 98, 26 = SozR 4-2500 § 13 Nr 12*) die "GKV-Fremdheit" der gewünschten Leistungen dokumentiert. Auf Vertrauensschutz könne sich die Klägerin nicht berufen; dies gelte auch dann, wenn bei der Sachbearbeitung vor Ort fehlerhaft (noch) Kostenerstattung stattfinde (*Urteil vom 4.3.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrens-fehler des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG.
- 4 1. Die Klägerin legt die Voraussetzungen einer Grundsatzrevision nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren



entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Daran fehlt es.

- 5 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Im Wesentlichen führt sie lediglich aus, dass ein Anspruch auf Kostenerstattung aus Gründen des Vertrauensschutzes gegeben sei. Schließlich habe die Beklagte "seit mindestens einem Jahrzehnt für die Kostenerstattung stets nur Privatrezepte ohne dem nach Angaben des Bay LSG erforderlichen Vermerk 'Kostenerstattung' bedenkenlos akzeptiert" und "nunmehr auf solche Rezepte auch in diesem Verfahren streitgegenständliche Rezepte erneut erstattet". Damit greift die Klägerin die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils an. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen; denn zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15).
- 6 2. Die Klägerin legt den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers ebenfalls nicht hinreichend dar. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Wird - wie hier - eine Verletzung des § 103 SGG gerügt, muss die Beschwerdebegründung jedenfalls ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Die Beschwerdebegründung zeigt - neben weiteren, hier nicht beachteten Erfordernissen (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34) - schon nicht auf, dass im LSG-Verfahren überhaupt konkrete formelle Beweisanträge gestellt wurden und zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch aufrechterhalten geblieben sind (vgl. dazu allgemein zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64). Solche Anträge müssen - jedenfalls wenn der Betroffene wie hier rechtskundig vertreten war - bei einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung in dieser Verhandlung ausdrücklich noch aufrechterhalten geblieben sein (vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN). Das ist nicht geschehen. Die Klägerin führt lediglich aus, das SG und das LSG hätten



ihren Beweisanträgen nicht stattgegeben, mit denen sie habe beweisen wollen, dass die ihr verschriebenen Medikamente erstattungsfähig seien. Sie geht aber nicht darauf ein, dass weder in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung noch im LSG-Urteil ein solcher Beweisantrag enthalten ist.

- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

